

Vorlage Nr. 482/14

Betreff: **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine**
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss			25.11.2014		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			16.12.2014		Berichterstattung durch:		Frau Dr. Kordfelder Herrn Kuhlmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

42	Finanzen
----	----------

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des IEHK

Kein Leitprojekt betroffen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein	☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
☐ Ja		☐ Nein		
durch				
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt				
☐ Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt				
☐ sonstiges (siehe Begründung)				

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☐ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer –.

**6. Änderungssatzung zur
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
vom _____. Dezember 2014**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW 2013, S. 878),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW 2013 S.133),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 16. Dezember 2014 die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	20,50 €/ha,
Bevergerner Aa	16,00 €/ha,
Elte	12,00 €/ha,
Frischhofsbach	17,00 €/ha,
Hemelter Bach	18,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	20,00 €/ha,
Saerbeck	13,00 €/ha,
Wambach	24,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Die Unterhaltungsverbände stellen die ihnen entstehenden Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer den Gemeinden in Rechnung, soweit die Kosten nicht durch eigene Einnahmen oder Landes- und Kreiszuschüsse gedeckt sind.

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Anteile auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich, aus denen Wasser den zu unterhaltenden Gewässern zufließt, umlegen.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, haben einige Verbände ihre Hebesätze von 2013 nach 2014 geändert. Damit die der Stadt Rheine/TBR AöR im Jahre 2014 in Rechnung gestellten Aufwendungen auf den Grundbesitzabgabenbescheiden für 2015 berücksichtigt werden können, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Die Gegenüberstellung der Hektarsätze 2013 und 2014 (Verbände mit Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Verband	Hektarsatz 2013	Hektarsatz 2014
Altenrheine	20,50 €	20,50 €
Beverger Aa	14,00 €	16,00 €
Elte	12,00 €	12,00 €
Frischhofsbach	18,00 €	17,00 €
Hemelter Bach	20,00 €	18,00 €
Hörsteler Aa	12,00 €	12,00 €
Hummertsbach	8,00 €	8,00 €
Landersum/Bentlage	20,00 €	20,00 €
Saerbeck	13,00 €	13,00 €
Wambach	25,00 €	24,00 €